

Vereinte Nationen
Sicherheitsrat

S/RES/2255(2015)

(2015) (2006), (2012) (2008), 169 (2010) sowie die
den,

handel beteiligt sind, und über die starke
sich zivilisierte Kinderhandlung

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis
Ständige Räumliche Wechsels (ISL) von Afgh

unter Begrüßung der Einrichtung einer

Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militärzivilpersonal, einschließlich der humanitären Helfer und der Entwicklungshelfer, ausgehen,

mit dem Ausdruck einer Besorgnis darüber, dass die Taliban behelfsmäßige Sperrvorrichtungen gegen Zivilpersonen und die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte einsetzen, und feststellend dass die Koordinierung und der Informationsaustausch sowohl zwischen

sich der Bedrohungen bewusst die die Taliban, illegale bewaffnete Gruppen und am Handel mit Suchtstoffen beteiligte Kriminelle und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen nach wie vor für die Sicherheit und Stabilität Afghanistans darstellen, und die Regierung Afghanistans nachdrücklich fordernd mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiter gegen diese Bedrohungen vorzugehen,

unter Hinweis auf seine Resolution 2133 (2014) und darauf, dass das Globale Forum Terrorismusbekämpfung das Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile veröffentlicht hat, unter nachdrücklicher Verurteilung der von terroristischen Gruppen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung von politischen Zugeständnissen mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, eng zusammenarbeiten müssen,

unter Hinweis auf seine Besorgnis darüber, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, in einer globalisierten Gesellschaft von Terroristen und ihren Unterstützern verstärkt zur Erleichterung terroristischer Handlungen benutzt werden und dass sie dazu benutzt werden, zu terroristischen Handlungen aufzustacheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen,

die Anstrengungen des Sekretariats begrüßend, das Format aller Sanktionslisten der Vereinten Nationen zu vereinheitlichen, um nationalen Behörden deren Verwendung zu erleichtern, ferner die Anstrengungen des Sekretariats begrüßend, alle verfügbaren Listeneinträge und Zusammenfassungen der Gründe für die Aufnahme in die Liste in alle Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen und die Afghanistan/Taliban-Sanktionsliste auch in Dari und Paschtu zur Verfügung zu stellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Maßnahmen

1. beschließt, dass alle Staaten im Hinblick auf die vor dem Datum der Verabschiedung der Resolution 1988 (2011) als Taliban bezeichneten Personen und Einrichtungen sowie im Hinblick auf die anderen, von dem Ausschuss nach Artikel 25 der Resolution

1 5. bestätigt, dass die Bestimmungen in Ziffer a) auf alle beabsichtigten Verwend17(n Z)-p Tc -0.004 Tw (r-)Tj -0.006 Tc 0.202 0006 Tc0.253 0d (n o0.20)006 Tc0.2 -0 0d (e)-8(n00

13. beschließt, dass die Staaten zu dem Zweck, die mit den Taliban verbundene und andere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu hindern, Explosivstoffe jeder Art, gleichviel ob militärische, zivile oder improvisierte Explosivstoffe, sowie Rohstoffe und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen oder unkonventioneller Waffen verwendet werden können, so unter anderem auch chemische Komponenten, Detonatoren oder Sprengschnüre zu erwerben, zu handhaben, zu lagern, einzusetzen oder den Zugang dazu zu suchen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um darauf hinzuwirken, dass ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtungen, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lieferung, dem Kauf, dem Transfer und der Lagerung solcher Materialien beteiligt sind, erhöhte Wachsamkeit üben, auch durch den Erlass bewährter Verfahren;

14. verurteilt nachdrücklich den anhaltenden Zustrom von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichte Waffen, militärischem Gerät und Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu den Taliban, bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die destabilisierende Wirkung solcher Waffen auf die Sicherheit und Stabilität Afghanistans, betont, dass der Transfer unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen in dieser Hinsicht stärker kontrolliert werden muss, und legt ferner den Mitgliedstaaten nahe, Informationen auszutauschen, Partnerschaften einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen;

15. legt den Mitgliedstaaten nahe, mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere der Regierung Afghanistans und den Herkunfts-, Ziel- und Transitstaaten, und mit dem Ausschuss zügig Informationen auszutauschen, wenn sie Reisetätigkeiten von auf der Liste stehenden Personen entdecken;

16. legt den Mitgliedstaaten nahe, die Liste zu konsultieren, wenn sie Anträge auf Ausstellung eines Reisevisums prüfen;

Ausnahmen

17. erinnert an seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) ergänzten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 Gebrauch machen können, befürwortet ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten und stellt fest, dass die in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle die von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Liste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertretern oder Rechtsnachfolgern gestellten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen entgegennehmen und dem Ausschuss zur Prüfung vorlegen kann, wie in Ziffer 22 beschrieben;

18. erinnert an seinen Beschluss, wonach die in Ziffer 2) genannten Maßnahmen zur Einfrierung von Vermögenswerten nicht für Gelder und andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung des betreffenden Staates

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung

eingefrorener Gelder oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem die Absicht mitgeteilt wurde, den Zugang zu diesen Geldern zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, das heißt solche, die keine grundlegenden Ausgaben sind, darunter Gelder zur Finanzierung von Reisetätigkeiten im Rahmen eines bewilligten Antrags auf eine Ausnahme von dem Reiseverbot, nachdem die Absicht mitgeteilt wurde, die Freigabe dieser Gelder zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung dem Antrag stattgegeben hat;

19. betont wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung aller Afghanen ist, die die Regierung Afghanistans, in enger Abstimmung mit dem Hohen Friedensrat dem Ausschuss die Namen der auf der Liste stehenden Personen zur Prüfung vorzulegen, deren Reise an einen oder mehrere bestimmte Orte sie als notwendig bestätigt, um an Treffen zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung teilzunehmen, und anfragt, dass solche Anträge soweit möglich die folgenden Angaben enthalten:

a) die Nummer des Reisepasses oder Reisedokuments der auf der Liste stehenden Person;

b) den oder die genauen Orte, an die die auf der Liste stehende Person voraussichtlich reisen wird, und, falls anwendbar, die von ihr voraussichtlich genutzten Transitstellen;

c) den höchstens neun Monate umfassenden Zeitraum, während dessen die auf der Liste stehende Person voraussichtlich reisen wird;

d) eine detaillierte Auflistung der Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen, im Zusammenhang mit der Reisetätigkeit der auf der Liste stehenden Person voraussichtlich erforderlich sein werden, einschließlich der hinsichtlich Beförderung und Unterkunft entstehenden Kosten, als Grundlage für einen Ausnahmeantrag für außerordentliche Aufwendungen;

20.

- a) von auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtu

26. weist den Ausschuss an, mit Unterstützung des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die Liste auf der Website des Ausschusses eine

tretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen des Staates oder der Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Zweifelsfälle benachrichtigen soll, und erinnern an seinen Beschluss, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von

44. legt den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen nahe Vertreter zu entsenden, die mit dem Ausschuss zum Austausch von Informationen und zur Erörterung aller maßgeblichen Fragen zusammentreffen;

45. ermutigt alle Mitgliedstaaten, insbesondere die vorschlagenden Staaten und die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise des Aufenthalts beziehungsweise Standorts oder der Gründung, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben, einschließlich, soweit verfügbar im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Fotografien und anderer biometrischer Personendaten, samt dazugehörigen Unterlagen, über die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich weiterer Angaben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

46. weist den Ausschuss an, Ersuchen um Informationen von Staaten und internationalen Organisationen mit laufenden Gerichtsverfahren betreffend die Umsetzung der in Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu prüfen und diesen Ersuchen gegebenenfalls durch die Bereitstellung von dem Ausschuss und dem Überwachungsteam vorliegenden zusätzlichen Informationen nachzukommen;

47. weist das Überwachungsteam an, Listeneinträge, für die Informationsersuchen des Ausschusses vorliegen, die keiner relevanten Staaten innerhalb von drei Jahren schriftlich beantwortet hat, an den Vorsitzenden zur Prüfung zu verweisen, und erinnert dieser Hinsicht den Ausschuss daran, dass sein Vorsitzender in dieser Eigenschaft tätig werden und Namen zur Streichung von der Liste vorlegen kann, wenn angezeigt und vorbehaltlich der normalen Beschlussfassungsverfahren des Ausschusses;

Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans

48. begrüßt periodische Unterrichtungen durch die Regierung Afghanistans über den Inhalt der Liste sowie über die abschreckende Wirkung gezielter Sanktionen auf Bedrohungen des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans und ihre unterstützende Wirkung für die unter afghanischer Führung stattfindende Aussöhnung und unterstreicht, dass die fortgesetzte und enge Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und dem Ausschuss zur weiteren Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit des Sanktionsregimes beitragen wird;

49. legt dem Ausschuss, der Regierung Afghanistans und der UNAMA ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, so auch indem sie ausführliche Informationen über Personen und Einrichtungen ermitteln und vorlegen, die an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 2 genannten Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind, und indem sie Vertreter der UNAMA bitten, das Wort an den Ausschuss zu richten, und legt der UNAMA nahe im Rahmen ihres bestehenden Mandats und ihrer vorhandenen Ressourcen und Kapazitäten dem Überwachungsteam auch weiterhin logistische Unterstützung und Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit für seine Arbeit in Afghanistan bereitzustellen;

50. begrüßt den Wunsch der Regierung Afghanistans, dem Ausschuss bei der Koordinierung der Anträge auf Aufnahme in die Liste beziehungsweise Streichung von der Liste und bei der Vorlage aller sachdienlichen Informationen an den Ausschuss behilflich zu sein;

m) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der zentralen afghanischen staatlichen Institutionen, und den möglichen Bedarf an Kapazitätshilfe zusammenzustellen und auszuwerten; die Umsetzung zu verfolgen, darüber Bericht zu erstatten und entsprechende Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fälle durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

n) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen und Organe, einschließlich der UNAMA, und andere Einrichtungen der Vereinten Nationen zu konsultieren und einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten zu führen, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams behandelt werden könnten;

o) eng mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zusammenzuarbeiten und einen regelmäßigen Dialog mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Organisationen, darunter die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und die multinationalen Seestreitkräfte, über den Zusammenhang zwischen dem Suchtstoffhandel und denjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu führen, die für eine Aufnahme in die Liste nach Ziffer dieser Resolution in Betracht kommen, und außerdem des Ausschusses Bericht zu erstatten;

p) im Rahmen seiner regelmäßigen umfassenden Berichte einen aktualisierten Bericht zu dem Sonderbericht des Überwachungsteams gemäß Buchstabe dieser Anlage zu Resolution 2160 (2014) vorzulegen;

q) Konsultationen mit den Nachrichtendiensten und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

r) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung

Luftfahrtunternehmen bereitgestellten vorab übermittelten Flugdaten, und die Einfrierung der Vermögenswerte besser bekanntzumachen, Erkenntnisse über ihre praktische Umsetzung zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung der Umsetzung dieser Maßnahmen zu erarbeiten;

v) mit der Regierung Afghanistans, den Mitgliedstaaten, den internationalen und regionalen Organisationen und den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors (S/RES/2255 (2015), Absatz 17(u))